



KURZARBEIT

Überblick über rechtliche Regelungen

Stand: 09.04.2020



KURZARBEIT – WAS IST DAS?

- ▶ Kurzarbeit dient der Sicherung von Arbeitsplätzen in Betrieben, die vorübergehend in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind.
- ▶ Kurzarbeit bedeutet die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit (bis hin zur vorübergehenden Einstellung „Kurzarbeit 0“) in einem Betrieb aufgrund eines vorübergehenden, erheblichen Arbeitsausfalls
- ▶ Kurzarbeit kann sich auf den gesamten Betrieb oder auch auf organisatorisch abgrenzbare Teile des Betriebes (Betriebsabteilung) erstrecken.
- ▶ Für den Zeitraum der Kurzarbeit erhalten Beschäftigte lediglich ein entsprechend der Arbeitszeitabsenkung reduziertes Entgelt (bei Kurzarbeit „0“ gar kein Entgelt) von ihrem Arbeitgeber.
- ▶ Durch das Kurzarbeitergeld wird diese Verdienstminderung der Beschäftigten teilweise ausgeglichen. Es wird von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt.



1. KRISENREGELUNG

INHALTE DER VERORDNUNG



- ▶ **Betroffenenquorum 10%:** Der Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, wird auf 10 Prozent herabgesetzt.
- ▶ **Keine negativen Arbeitszeitsalden:** Auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit wird vollständig verzichtet.
- ▶ **Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:** vollständige Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.
- ▶ **Leiharbeiter/innen können Kurzarbeitergeld beziehen:** Das Recht der Leiharbeiter/innen auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit ist für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die dem/ der LeihAN Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird.

WEITERE ÄNDERUNG DES SGB III

NEUREGELUNG ZUM NEBENJOB BEI KURZARBEIT



Neuer § 421 c SGB III:

In der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Abs. 3 SGB III, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.

ALTREGELUNGEN ZUM NEBENJOB BLEIBEN IN KRAFT



§ 106 SGB III:

Erzielt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer für Zeiten des Arbeitsausfalls ein Entgelt aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger, ist das Ist-Entgelt um dieses Entgelt zu erhöhen.

Somit wird in **nicht systemrelevanten Bereichen** weiterhin angerechnet.

Nicht angerechnet wird in jedem Fall wenn der Nebenjob bereits **vor Eintritt in die Kurzarbeit bestanden hat**

WEISUNG DER BA



Neue Weisung 202003015 vom 30.03.2020 – Weisung Verbesserungen für das KUG bis 31.12.2020 der BA

Gültig ab: 27.03.2020 **Gültig bis:** 31.12.2020

- ▶ Regelt grds. Fragen der Umsetzung der befristet erlassenen Verordnung zur Erleichterung des Zugangs zum Kug
- ▶ Aber auch: Die BA sieht bis zum 31. Dezember 2020 davon ab, die Einbringung von **Erholungsurlaub** aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern.
- ▶ Wird die Kurzarbeit gegen Ende des Urlaubsjahres eingeführt oder bestehen noch übertragene Urlaubsansprüche aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr, ist der AG aufzufordern, den Zeitpunkt für den Antritt noch vorhandenen Urlaubs zur Verminderung des Arbeitsausfalls festzulegen. Auch hier dürfen die Urlaubswünsche der AN nicht entgegenstehen.

Link zur Weisung der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf>



2. KURZARBEITERGELD

BEZUGSDAUER DES KURZARBEITERGELDES



- ▶ **Nach § 104 SGB III beträgt die gesetzliche Regel- Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld längstens 12 Monate.**
- ▶ Eine Verlängerung auf bis zu 24 Monate ist durch eine Rechtsverordnung nach § 109 SGB III möglich. Voraussetzung dafür ist, dass außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.
- ▶ Derzeit liegt keine solche Rechtsverordnung vor.



EINKOMMEN WÄHREND DER KURZARBEIT



Arbeitsentgelt während Kurzarbeit:

Die Arbeitszeit kann während Kurzarbeit nur teilweise verkürzt werden, aber auch vollständig ausfallen (Kurzarbeit „Null“). Der Arbeitgeber zahlt den Beschäftigten das Arbeitsentgelt, das nach Einführung der Kurzarbeit der verkürzten Arbeitszeit entspricht.

Kurzarbeitergeld:

Als Ausgleich für das wegen der reduzierten Arbeitszeit ausgefallene Entgelt wird das Kurzarbeitergeld durch die Agentur für Arbeit gewährt. Ausgezahlt wird es vom Arbeitgeber.

Entgelt für Urlaub und Feiertage:

Bei Urlaub bleibt der Arbeitgeber zur vollen Entgeltzahlung verpflichtet (§ 11 Abs. 1 S. 3 BUrlG). Bei Feiertagen muss er Entgelt in Höhe des Kurzarbeitergeldes einschließlich des verkürzten Lohns zahlen.

HÖHE DES KURZARBEITERGELDES, § 105 SGB III



Kurzarbeitergeld wird in Höhe von 60% bzw. von 67% (bei mindestens einem Kind iSd EStG) der sog. Nettoentgeltdifferenz gewährt.

Die Nettoentgeltdifferenz (§ 106 SGB III) ergibt sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{pauschaliertes Netto-Sollentgelt} \\ - \text{pauschaliertes Netto-Istentgelt} \\ \hline = \text{Nettoentgeltdifferenz} \end{array}$$



Pauschalierung: Das hier verwendete Netto entspricht nicht dem „üblichen“ Netto auf der Lohnabrechnung. Eine Tabelle zum Ablesen der pauschalierten Nettoentgelte, die zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes notwendig sind, findet man auf der Webseite der Agentur für Arbeit.



HÖHE DES KURZARBEITERGELDES

SOLLENTGELT UND ISTENTGELT



Sollentgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, was der/die Arbeitnehmer/-in ohne den Arbeitsausfall im Kalendermonat erzielt hätte, soweit es beitragspflichtige Einnahme im Sinne des SGB III ist und damit als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist. Entgelt für Mehrarbeit zählt nicht dazu.

Istentgelt ist das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt im Kalendermonat.

- ▶ Achtung: Für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes muss beachtet werden, dass bestimmte Lohnbestandteile nicht in die Berechnung mit einfließen. z.B. bestimmte **Steuerfreie Zuschläge in der Nachtschicht**

KURZARBEITERGELD BEISPIELRECHNUNG



Bruttoarbeitsentgelt: 2959,74 € | Steuerklasse III | 1 Kind auf der Lohnsteuerkarte

Kurzarbeit 50%

Sollentgelt: 2959,74 €

Pauschalisiertes Sollentgelt: 1.483,94 €

Istentgelt: 1.479,87 €

Pauschalisiertes Istentgelt: 793,28 €

$1.483,94 \text{ €} - 793,28 \text{ €} =$

690,66 € Kurzarbeitergeld

und „Kurzlohn“ iHv 1.479,87 € brutto

das sind in etwa **1.186,53 € netto**

Kurzarbeit „0“

Sollentgelt: 2959,74 €

Pauschalisiertes Sollentgelt: 1.483,94 €

Istentgelt: 0 €

Pauschalisiertes Istentgelt: 0 €

$1.483,94 \text{ €} - 0 \text{ €} = \mathbf{1.483,94 \text{ € Kurzarbeitergeld}}$



3. ZUZAHLUNG NACH DEM EDELMETALLTARIF

ZUZAHLUNG NACH DEM EDELMETALLTARIF



- ▶ Bei der Herabsetzung der Arbeitszeit um mehr als 10 % wird die gesamte ausfallende Arbeitszeit nicht bezahlt.
- ▶ Der Arbeitgeber hat bei Kurzarbeit (AFG) zum Kurzgehalt bzw. Kurzlohn und dem daraus zu errechnenden Kurzarbeitergeld einen Zuschuss zu zahlen, damit der Arbeitnehmer mindestens den Nettoverdienst erreicht, der sich aus 90 % seines bisherigen Brutto-Monatsverdienstes ergibt.

ZUZAHLUNG NACH DEM EDELMETALLTARIF



- ▶ Der Manteltarifvertrag gibt keine Berechnungsgrundlage an.
- ▶ Tarifvertrag stellt nur pauschal auf den bisherigen Brutto-Monatsverdienst als Berechnungsgrundlage ab.
- ▶ **Klar ist:** Die variablen Bestandteile sind dabei zu berücksichtigen. (Das beinhaltet auch Steuerfreie Zuschläge z. B in der Nachtschicht)
- ▶ Da aber nicht klar ist was denn das bisherige Brutto ist liegt nahe wie beim Kurzarbeitergeld das Ausfallprinzip anzuwenden. (Was hätte er Brutto erhalten wenn er gearbeitet hätte, dieses dann auf 90% gekürzt und daraus das Netto errechnet)

ZUZAHLUNG NACH DEM EDELMETALLTARIF



- ▶ Dadurch wird natürlich der Steuervorteil bei Nachschichtzuschlägen nicht eingepreist.
- ▶ Es gibt darüber hinaus auch keine Begrenzung bezüglich der Sozialversicherungspflichtgrenze.
- ▶ Da Kurzarbeitergeld nur bis zur Sozialversicherungspflichtgrenze bezahlt wird (derzeit 6900,- €) müssen beim darüber hinausgehende Anteil die vollen 90% vom Arbeitgeber übernommen werden.
- ▶ <https://www.pforzheim.igm.de/news/meldung.html?id=94951>
Kurzarbeitsgeldrechner (ohne Gewähr, bildet auch nicht alles ab)



4. ZUZAHLUNG NACH DEM METALLTARIF

ZUZAHLUNG NACH DEM METALLTARIF



- ▶ Der Tarifvertrag zu Kurzarbeit und Beschäftigung regelt: An Stelle des § 8.2.4 MTV gilt nachfolgendes Modell zur Berechnung:
- ▶ Bei einer Verringerung des monatlichen Bruttoentgelts infolge Kurzarbeit gewährt der Arbeitgeber den Beschäftigten zum gekürzten Monatsentgelt und zum Kurzarbeitergeld einen Zuschuss. Dieser errechnet sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem **tatsächlichen Netto-Monatsentgelt in Kurzarbeit zuzüglich dem Kurzarbeitergeld einerseits** und ungekürzten Nettoarbeitsentgelts bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit je nach Umfang zwischen 86,5% und 97%

ZUZAHLUNG NACH DEM METALLTARIF



- ▶ Für die Berechnung des ungekürzten Nettoarbeitsentgeltes ist ein Bruttomonatsentgelt zu Grunde zu legen, das aus den festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteilen des vereinbarten Bruttomonatsentgelts besteht.
- ▶ Zusätzlich berücksichtigt werden die zeitabhängigen variablen Bestandteile, einschließlich aller laufend gewährten Zulagen und Zuschläge, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind.
- ▶ **Hier gibt es eine klare Berechnungsgrundlage:** Für die Höhe der zeitabhängigen variablen Bestandteile ist auf die zeitabhängigen variablen Bestandteile der letzten **drei abgerechneten Monate** vor Beginn der Kurzarbeit abzustellen.
- ▶ Hier finden auch die steuerfreien Beträge der Nachschicht Beachtung.

ZUZAHLUNG NACH DEM METALLTARIF



- ▶ Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann ein geminderter Satz nach § 3.2. festgelegt werden. Dadurch werden Betriebsbedingte Kündigungen frühestens mit Ablauf der Betriebsvereinbarung wirksam.
- ▶ Dabei gelten dann Zuzahlungssätze zwischen 80,5% und 95,5% des ungekürzten Netto
- ▶ Beschäftigte, die unbefristet neu eingestellt oder aus einem Ausbildungsverhältnis übernommen werden, haben in den ersten 12 Monaten des Beschäftigungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen tariflichen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld.
- ▶ Die für den Zuschuss maßgeblichen Nettoentgelte sind – wie auch beim Kurzarbeitergeld selbst – maximal auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III zu berechnen. Diese liegt für das Kalenderjahr 2020 bei 6900,00 €.
- ▶ <https://www.pforzheim.igm.de/news/meldung.html?id=94951>
Kurzarbeitsgeldrechner (ohne Gewähr, bildet auch nicht alles ab)



5. ZUZAHLUNG IN KFZ HANDWERK

ZUZAHLUNG IM KFZ HANDWERK



- ▶ Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 33 Stunden, so ist für jede wöchentlich an 36 Stunden fehlende Arbeitsstunde ein Abzug der für eine Arbeitsstunde festgelegten Grundvergütung zulässig.
- ▶ Der Arbeitgeber hat zum Kurzarbeitsentgelt und dem daraus zu errechnenden Kurzarbeitergeld einen Zuschuss zu zahlen, damit der Beschäftigte mindestens 80 % seines **durchschnittlichen Monatsentgeltes** erreicht.
- ▶ Der Tarifvertrag stellt auf den durchschnittlichen Monatsverdienst als Berechnungsgrundlage ab. Darunter ist das **Bruttoentgelt zu verstehen!**
- ▶ **Klar ist aber:** Die variablen Bestandteile sind dabei zu berücksichtigen.
- ▶ Da Kurzarbeitergeld nur bis zur Sozialversicherungspflichtgrenze bezahlt wird (derzeit 6900,- €) müssen beim darüber hinausgehende Anteil die vollen 80% vom Arbeitgeber übernommen werden.



6. ZUZAHLUNG NACH BETRIEBSVEREINBARUNG

ZUZAHLUNG NACH BETRIEBSVEREINBARUNG



- ▶ Gilt ein Tarifvertrag, können nur Dinge geregelt werden die nicht abschließend geregelt sind und die für die Beschäftigten bessere Regelungen enthalten. (Geschieht dies dennoch sind diese Regelungen nichtig)
- ▶ Gilt kein Tarifvertrag kann alles geregelt werden was besser ist als das Gesetz. (Dabei kann sowohl auf den Netto als auch auf den Bruttoverdienst abgestellt werden)
- ▶ Zuzahlungen könne Zeitlich befristet werden oder erst nach einem bestimmten Zeitraum einsetzen.
- ▶ <https://www.pforzheim.igm.de/news/meldung.html?id=95110>
(Universeller Kurzarbeitsrechner, ohne Gewähr. Hier müssen die einschlägigen Zuzahlungsregelungen bekannt sein)



7. MÖGLICHE WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH DEN GESETZGEBER

MÖGLICHE WEITERE ÄNDERUNGEN DURCH DEN GESETZGEBER



- ▶ **Druck der Gewerkschaften und insbesondere der IG Metall zeigt erste Wirkung**
- ▶ (dpa vom 3.4.2020) - Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) erwägt in der Coronavirus-Krise eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes. Er werde mit Arbeitgebern und Gewerkschaften darüber reden, «ob wir das Kurzarbeitergeld noch einmal anheben können», sagte er der «Rheinischen Post» (Freitag) in Düsseldorf. Zugleich stellte er eine mögliche Verlängerung in Aussicht: «Ihr habt die erleichterten Regeln für Kurzarbeit, mit denen wir Brücken über diese Krise bauen. Wenn es nötig ist, bauen wir die auch noch länger.» Das gewerkschaftsnahe Forschungsinstitut IMK hatte sich bereits am Donnerstag für eine Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I ausgesprochen, um die Folgen der Corona-Pandemie einzudämmen.

DGB FORDERT DEUTLICHE ANHEBUNG DES KURZARBEITERGELDS



Stuttgarter Zeitung/ 9.94.2020/ Vor den Beratungen des "Corona-Kabinetts" hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) eine deutliche Aufstockung des gesetzlichen Kurzarbeitergeldes gefordert. Die **bisher geltenden Sätze von 60 und 67 Prozent des Nettoeinkommens**, die bei Verdienstausschlag wegen Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gezahlt werden, sollten **befristet für drei Monate auf 80 und 87 Prozent** angehoben werden, sagte DGB-Chef Reiner Hoffmann der Deutschen Presse-Agentur. Die Befristung solle für die Monate Mai, Juni und Juli gelten. Bei der heutigen Sitzung wird möglicherweise auch über das Kurzarbeitergeld gesprochen. Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) hatte vor einigen Tagen eine allgemeine Erhöhung ins Spiel gebracht und angekündigt, mit Arbeitgebern und Gewerkschaften darüber zu reden.



8. ELTERNGELD

AUSWIRKUNGEN KUG AUF ELTERNGELD



- ▶ Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD): „Eltern sollen wegen der Coronakrise keine Abstriche beim Elterngeld hinnehmen müssen. Grundlage für die Höhe des Elterngeldes ist normalerweise das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt.
- ▶ Bei Müttern und Vätern, die das Elterngeld jetzt oder demnächst beantragen und wegen der Krise Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, sollen die entsprechenden Monate nicht mit in die Berechnung einfließen, weil das die Elterngeldhöhe negativ beeinflussen würde,„
- ▶ **„Einkommensverluste aufgrund der Corona-Pandemie (z.B. durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld) sollen für Eltern, deren Kind noch nicht geboren ist und die sich damit derzeit im Bemessungszeitraum für das Elterngeld befinden, abgedeckt werden. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können Elterngeldberechtigte diesen Zeitraum bei der Elterngeldbemessung – bei entsprechender Glaubhaftmachung – ausklammern.“**



9. LÄNGERE ARBEITSZEITEN BEI SYSTEMRELEVANTEN ARBEITEN MÖGLICH

HEIL UND SPAN ERLAUBEN LÄNGERE ARBEIT



FAZ/ 09.04.2020/. Arbeitnehmer in systemrelevanten Bereichen dürfen nun zeitweilig bis zu zwölf Stunden täglich arbeiten. Das sieht eine neue Verordnung vor, die Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) zusammen mit Gesundheitsminister Jens Spahn (CDU) erlassen hat. Sie soll das Arbeitszeitgesetz für die Dauer der Corona-Krise lockern und gilt vorerst bis Juni. Politisch beschlossen hatten Regierung und Parlament dies schon zuvor mit ihren Krisenpaketen, denn damit hatten sie die zugehörige Klausel ins Gesetz eingefügt. Zugleich verkürzt die Verordnung die Mindestruhezeit zwischen Arbeitsende und -beginn von elf auf neun Stunden. Sie gilt für Tätigkeiten, die "zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig,, sind, wie es im Text heißt. Neu ist vor allem, dass die Lockerung einheitlich gilt. Seit jeher dürfen die Landesämter in betrieblichen Ausnahmefällen Arbeitszeiten von mehr als zehn Stunden genehmigen.



10. ERWEITERTE FREISTELLUNGS- MÖGLICHKEIT NACH DEM INFEKTIONS- SCHUTZGESETZ

FREISTELLUNGSMÖGLICHKEIT NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ



- ▶ 67 Prozent des Nettoeinkommens sollen diejenigen erhalten, die wegen fehlender Kinderbetreuung zu Hause bleiben müssen und nicht arbeiten können.
- ▶ gezahlt wird nur für maximal sechs Wochen und auch nur maximal 2016 Euro im Monat und auch nur wenn die Kinder noch keine 12 Jahre alt sind und für Zeiten in denen die Kita nicht ohnehin geschlossen hätte. (z.B. Osterferien)
- ▶ Diese Lohnfortzahlung ist ausdrücklich als letzte Möglichkeit gedacht:
- ▶ **Tipp:** Bei Arbeitszeitkonten möglichst eine anderen Zweckbindung als Kinderbetreuung oder Auftragsschwankungen vereinbaren
- ▶ **Tipp:** Und auch mobiles Arbeiten zu Hause ist nicht in jedem Fall zumutbar (kleine Wohnung, laute und zu viele Kinder)
- ▶ **Mehr:** <https://www.pforzheim.igm.de/news/meldung.html?id=95017>